



## SONDERBESTIMMUNGEN VVO-JOBTICKET

Das VVO-JobTicket ist ein personengebundener Fahrausweis, der auf den Namen des Bediensteten ausgestellt wird. Basis ist die Abo-Monatskarte des jeweils geltenden VVO-Tarifs. Für den Bezug und die Nutzung des JobTickets gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Oberelbe zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Partner im VVO), aufgeführt unter [www.dvb.de](http://www.dvb.de) und [www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de) sowie einsehbar beim Arbeitgeber. Zusätzlich gelten die nachfolgend aufgeführten Sonderbestimmungen.

### Rabattgewährung / Arbeitgeberbeteiligung / JobTicketpreise

Nach Maßgabe des geschlossenen Rahmenvertrages mit dem Freistaat Sachsen gewähren die Partner im VVO den Bediensteten für das JobTicket einen Rabatt von 10% auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis bzw. zum ermäßigten Preis. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber in Höhe von ebenfalls 10%. Informationen zu den aktuell gültigen JobTicketpreisen für die Bediensteten („Endkundenpreise“) werden vom Arbeitgeber erteilt. Die Rabattgewährung der Partner im VVO gilt nur dann, wenn das JobTicket 12 Monate ununterbrochen genutzt wird (zurückliegende lückenlose VVO-Abonnement-Zeiten werden bei Nachweis anerkannt).

Mit jeder Änderung des VVO-Tarifs werden auch die JobTicket-Preise entsprechend angepasst. Preisänderungen erfolgen gemäß VVO-Tarif für Abo-Kunden (inkl. JobTicket) einen Monat nach Inkrafttreten der Tarifänderung. Die Abbuchungsbeträge werden ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Über die Preisänderung wird der Arbeitgeber rechtzeitig informiert. Eine gesonderte Mitteilung der Partner im VVO oder des Kundenzentrums der DVB AG an die Bediensteten erfolgt nicht.

### Regelungen zur Übertragbarkeit und Mitnahme von weiteren Personen

Das JobTicket zum Normalfahrpreis ist wochentags (Montag bis Freitag) jeweils zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr an die Person des Bediensteten gebunden und gilt in diesem Zeitraum nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument des Bediensteten. In den übrigen Zeiten (wochentags jeweils 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig) gelten für das JobTicket zum Normalfahrpreis die Übertragungs- und Mitnahmemöglichkeiten einer Abo-Monatskarte.

JobTickets zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und beinhalten keine unentgeltliche Mitnahmeberechtigung für weitere Personen. Sie benötigen zusätzlich eine vollständig ausgefüllte Kundenkarte gemäß den Tarifbestimmungen des VVO.

### Bestellung / Ausgabe der JobTickets

Bestellung, Änderung und Ausgabe der JobTickets erfolgen auf der Grundlage einer Einzel-JobTicket-Abonnementvereinbarung (Kundenvertrag) zwischen dem Bediensteten und der DVB AG über das Kundenzentrum der DVB AG. Das JobTicket wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) ausgegeben und ist Eigentum der DVB AG.

Das JobTicket kann durch den Bediensteten nur jeweils zum 1. eines Kalendermonats und längstens für die Dauer des Rahmenvertrages mit dem Freistaat Sachsen bei der DVB AG bezogen werden. Der Antrag des Bediensteten zum Erhalt eines JobTickets muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn vollständig bei der DVB AG eingehen und den Zustimmungsvermerk des Arbeitgebers enthalten.

Die DVB AG stellt das JobTicket rechtzeitig dem Bediensteten auf postalischem Wege direkt zur Verfügung. Bei Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Bedienstete hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und eventuelle Beanstandungen gegenüber der DVB AG unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen. Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Bediensteten durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden. Ein Verlust oder eine Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist der DVB AG unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 der Tarifbestimmungen des VVO erhoben.

### Laufzeit / Kündigung

Das JobTicket-Abo wird mit einer Laufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet, jedoch längstens für die Dauer des Rahmenvertrages abgeschlossen.

Es gelten die allgemeinen Kündigungsregelungen für Abonnement- und Zeitkarten gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des VVO. Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats der DVB AG in Textform vorliegen. Bei einer Kündigung müssen die Bediensteten die Chipkarte mit eFAW bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats nach Wirksamwerden der Kündigung an die DVB AG zurückgeben. Bei einer Überschreitung der Rückgabefrist wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 der Tarifbestimmungen des VVO erhoben.

Bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Bedienstete so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte. Der Bedienstete zahlt dann nachträglich den Differenzbetrag zum Normalfahrpreis einer Monatskarte gemäß VVO-Tarif. Unmittelbar dem JobTicket-Vertrag vorangegangene lückenlose VVO-Abonnement-Zeiten finden Berücksichtigung, sofern sie vom Bediensteten nachgewiesen werden.

Zusätzlich gilt:

a) Bei Beendigung des aktiven Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses endet der Kundenvertrag mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt (z.B. bei Elternzeit, Bundesfreiwilligendienst oder bei sonstigen Beurlaubungen ohne Bezüge). Dies tritt nicht ein bei Mutterschutz oder der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Der Bedienstete ist verpflichtet, fristgerecht vor Eintritt des Ereignisses den Einzelkundenvertrag bei der DVB AG zu kündigen und dies der Abrechnungsstelle mitzuteilen. Der Wechsel in ein reguläres VVO-Abonnement ist möglich.

b) Bei Tod des Bediensteten endet der Kundenvertrag zum letzten Tag des jeweiligen Monats, in den das Ereignis fällt.

c) Bei Wegzug des Bediensteten aus dem Verbundraum oder dienstlich bedingtem Standortwechsel kann der Bedienstete den Kundenvertrag vorzeitig zum letzten Tag des jeweiligen Monats, in den das Ereignis fällt, kündigen.

In den Fällen a) bis c) werden keine Nachforderungen vorgenommen.

Bei Kündigung des Rahmenvertrages endet der Kundenvertrag mit Beendigung des Rahmenvertrages. Der Arbeitgeber informiert in diesem Fall seine Bediensteten unverzüglich über die Beendigung des Rahmenvertrages und seiner Rechtsfolgen (keine automatische Verlängerung des JobTicket-Abonnements).

### Abrechnung / Rücklasten / Mahnwesen

Die Abrechnung des JobTickets zwischen der DVB AG und den Bediensteten erfolgt monatlich auf der Basis des Endkundenpreises im Lastschriftverfahren. Hierfür ist von den Bediensteten bei Antragstellung der DVB AG ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Zusätzlich wird für die erbrachten Service- und Logistikleistungen des Kundenzentrums ein Serviceentgelt in Höhe von derzeit 9,90 EUR pro JobTicketnutzer und Jahr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben, das im Lastschriftverfahren vom Konto des Bediensteten eingezogen wird.

Werden fällige Beträge für das JobTicket vom Kreditinstitut des Bediensteten nicht eingelöst oder wird eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, erfolgt eine Zahlungserinnerung an den Bediensteten. Wenn nach 14-tägiger Frist kein Zahlungseingang erfolgt, erhält der Bedienstete eine zweite Zahlungserinnerung. Mit der zweiten Zahlungserinnerung erhält der Bedienstete von der DVB AG die Kündigung des JobTicket-Kundenvertrags. Bei Rücklastschriften sind durch den betroffenen Bediensteten die vom Kreditinstitut erhobenen Rücklastschriftgebühren und eine Bearbeitungsgebühr je Mahnstufe gemäß Teil D Anlage 6 der Tarifbestimmungen des VVO zu tragen.

### Mitteilungspflichten des Bediensteten

Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung und anderer wichtiger Vertragsdaten sind durch den Bediensteten rechtzeitig in Textform der DVB AG mitzuteilen. Bei verzögerter Mitteilung müssen ggf. entstehende Gebühren dem Bediensteten in Rechnung gestellt werden.

1. Welche Verkehrsmittel haben Sie vor Einführung des JobTickets auf dem Arbeitsweg normalerweise genutzt?

- überwiegend Bus und Bahn     überwiegend Auto  
 überwiegend Fahrrad     überwiegend zu Fuß

2. Wie oft haben Sie vor Einführung des JobTickets üblicherweise Bus und Bahn im VVO auf Ihrem Arbeitsweg genutzt?

- (fast) täglich     3 bis 4 Tage in der Woche     1 bis 2 Tage in der Woche  
 1 bis 3 Tage im Monat     Seltener     Nie

3. Welchen Fahrausweis haben Sie vor Einführung des JobTickets überwiegend für Ihren Arbeitsweg genutzt?

- Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Jahreskarte     Tages- / Familientageskarten  
 Wochenkarte / Monatskarte / 9-Uhr-Monatskarte im Einzelverkauf     Einzel- / 4er-Karte  
 Ausleihen fremder Monatskarten     Vorher keine ÖPNV-Nutzung  
 Sonstiges

Ort / Datum

Unterschrift Bediensteter